

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. ZPO: Vollstreckungsgegenklage bei teilweiser Erfüllung

Urteil vom 22.01.2026, Az: IX ZR 97/23

2. BGB: Änderung der Verwaltungsregelung bei vermietetem Miteigentum

Beschluss vom 21.01.2026, Az: XII ZB 142/25

3. StPO: Prozessuale Taten bei unterlassener Voranmeldung und unrichtiger Umsatzsteuererklärung

Beschluss vom 10.12.2025, Az: 1 StR 387/25

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Vollstreckungsgegenklage bei teilweiser Erfüllung

Urteil vom 22.01.2026, Az: IX ZR 97/23

Hat der Schuldner einer titulierten Forderung diese teilweise erfüllt, ist die Zwangsvollstreckung im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage in Höhe des erfüllten Teilbetrags grundsätzlich auch dann für unzulässig zu erklären, wenn der Gläubiger die Vollstreckung aus dem Titel nur wegen des noch nicht erfüllten Teilbetrags betreibt.

2. BGB: Änderung der Verwaltungsregelung bei vermietetem Miteigentum

Beschluss vom 21.01.2026, Az: XII ZB 142/25

a) Haben Ehegatten, die keine Ehegattinnenngesellschaft bilden, eine Immobilie zu hälftigem Miteigentum erworben und gemeinsam zu Wohnzwecken vermietet, ist jeder Teilhaber berechtigt, eine Änderung der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsregelung zu fordern, wenn tatsächliche Veränderungen eintreten, die ein Festhalten an der bisherigen Vereinbarung unerträglich erscheinen lassen (im Anschluss an BGH Beschluss vom 25. Oktober 2006 - VII ZB 29/06 -FamRZ 2007, 135 und Urteil vom 4. Februar 1982 - IX ZR 88/80 - NJW 1982, 1753).

b) Der Antrag ist auf Zustimmung zu einer konkret zu bezeichnenden Art der Benutzung zu richten (im Anschluss an BGH Beschluss vom 25. Oktober 2006 - VII ZB 29/06 -FamRZ 2007, 135).

c) Die Entscheidung, ob nach erfolgter Regelung der Benutzung tatsächliche Veränderungen eingetreten sind, die ein Festhalten an der bisherigen Verwaltungsvereinbarung unerträglich erscheinen lassen, hat der Tatrichter unter umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen.

3. StPO: Prozessuale Taten bei unterlassener Voranmeldung und unrichtiger Umsatzsteuererklärung

Beschluss vom 10.12.2025, Az: 1 StR 387/25

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Umsatzsteuervoranmeldungen und die denselben Besteuerungszeitraum betreffende unrichtige, unvollständige oder unterlassene Umsatzsteuerjahreserklärung sind unterschiedliche prozessuale Taten im Sinne von § 264 Abs. 1 StPO .